Satzung

der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands
kfd – Diözesanverband Münster

KATHOLISCHE FRAUENGEMEINSCHAFT DEUTSCHLANDS

kfd

leidenschaftlich glauben und leben

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten und in Partnerschaft zu allen Menschen zu leben.

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder
- aus der Kraft des Glaubens leben und von der Botschaft Jesu Christi Zeugnis geben wollen,
- am Dienst der Kirche verantwortlich teilnehmen,
- Partnerschaft und Geschwisterlichkeit fördern zwischen Frauen und Männern, Generationen, Konfessionen, Religionen und Kulturen.

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung – in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen – Aufgaben übernimmt für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat.

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd-Diözesanverband Münster e. V., nachstehend Diözesanverband genannt.
Der Sitz des Verbandes ist Münster. Der Diözesanverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der VR-Nr. 4743 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Im Diözesanverband organisieren sich Frauen auf der Pfarrebene, der Dekanats- und Kreisdekanatsebene sowie in den verschiedenen Zusammenschlüssen (vgl. § 6.1) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster.
Die Satzung des Diözesanverbandes darf der Satzung des Bundesverbandes nicht widersprechen.

§2 Kirchliche Stellung

Der Diözesanverband ist ein privater rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 321 ff. des Codex Juris Canonici (CIC). Er unter- liegt der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs von Münster.
Die Satzung muss gemäß can 322 § 2 in Verbindung mit can 312 § 1 CIC durch den Bischof von Münster gebilligt werden. Beschlüsse der Vertreterinnenversammlung, nachstehend Diözesanversammlung genannt, über Satzungs- und Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster.
Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§3 Zweck

Zweck des Diözesanverbandes ist es, die Grundsätze, wie sie in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen. Dazu gehört: Frauen in ihren verschiedenen Lebenssituationen wahrzunehmen und vielfältige Formen des Engagements zu ermöglichen. Mit seinen Angeboten ist der Diözesanverband für alle Frauen offen. Der Verband verfolgt die Förderung der Religion, der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des Sports sowie des traditionellen Brauchtums.

Zweck des Diözesanverbandes ist insbesondere,

- die Arbeit der kfd auf Pfarr-, Dekanats- und Kreisdekanatsebene und der Zusammenschlüsse (vgl. § 6.1) zu fördern,
- Informations- und Erfahrungsaustausch in unterschiedlichen Gruppen, Gremien und Strukturen zu ermöglichen,
- in den Gremien des Bundesverbandes der kfd mitzuarbeiten,
- Weiterbildung anzubieten in den Bereichen der Persönlichkeitsentfaltung und der kirchlichen und gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung,
- religiöses Leben zu fördern, dazu gehören: Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten,
- Glaubens- und Schriftgespräche und religiöse Weiterbildung,
- Impulse der feministischen Theologie aufzunehmen, damit Frauen ihre eigene Spiritualität in der Kirche leben können,
- Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzubilden für Aufgaben in kfd, Kirche und Gesellschaft,
- Kunst, Kultur und Brauchtum sowie musisches Tun und Sport zu fördern
- Arbeitshilfen zu erstellen,
- Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und verantwortliche Mitgestaltung zu ermöglichen,
- die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern,
- Interessen, Ziele und Aufgaben der kfd in der Öffentlichkeit darzustellen und in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien zu vertreten, die ähnliche Zwecke verfolgen,
- mit Einrichtungen zusammen zu arbeiten, die der Bildung, Beratung und Erholung von Frauen dienen.

Die aus dem Zweck abzuleitenden Ziele und Aufgaben werden von den Organen des Diözesanverbandes (vgl. § 6) festgelegt.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Diözesanverband verfolgt in allen Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Diözesanverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied im Diözesanverband können Frauen durch schriftliche Beitrittserklärung werden, die dem Zweck, den Zielen und Aufgaben grundsätzlich zustimmen und den Mitgliedsbeitrag entrichten.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung auf der Ebene des Diözesanverbandes Münster e. V. erworben. In der Regel gehören die Mitglieder kfd-Gruppen in der Pfarrei an. Mitglieder, die keiner kfd-Gruppe in der Pfarrei angehören, sind Einzelmitglieder.
Der Mitgliedsbeitrag wird von der Diözesanversammlung festgelegt und beinhaltet die Beiträge für die unterschiedlichen Ebenen (s. § 7.2). Einzelmitglieder zahlen zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag eine Verwaltungs- und Portopauschale
Jede Frau im Diözesanverband ist zugleich Mitglied im kfd-Bundesverband e. V.

Die Mitgliedschaft endet
- durch die Auflösung des Diözesanverbandes,
- durch schriftlichen Austritt,
- durch Tod,
- durch Ausschluss.
- bei Einzelmittgliedern durch Beitragsrückstand.

Die Diözesanversammlung kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Diözesanverbandes verletzt oder sein Ansehen schädigt..

§6 Strukturen und Organe

6.1 Strukturen
Der Diözesanverband hat folgende regionale Strukturen, die rechtlich selbstständig und als nicht rechtsfähige Vereine organisiert sind:
- kfd in einer Pfarrei
- mehrere kfd-Gemeinschaften innerhalb einer Pfarrei
- Zusammenschluss mehrerer kfd-Gemeinschaften in einer neuen Pfarrei
- kfd im Zusammenschluss unterschiedlicher Pfarreien
- kfd im Dekanat
- kfd im Zusammenschluss mehrerer Dekanate
- kfd im Kreisdekanat

6.2 Organe
Der Diözesanverband hat folgende Organe:
- Diözesanversammlung (s. § 7)
- Diözesanausschuss (s. § 8)
- Vorstand, nachstehend Diözesanleitungsteam genannt (s. § 9)

6.3 Zielgruppen
Der Diözesanverband hat folgende Zielgruppen:
- Katholische Landfrauenbewegung – KLFB

6.4 Ordnungen für Zielgruppen und Strukturen
Ordnungen für Zielgruppen und regionale Strukturen
Der Diözesanverband erstellt für Zielgruppen und regionale Strukturen eine Rahmenordnung. Diese Ordnungen dürfen der Satzung des Diözesanverbandes nicht widersprechen. Sie gelten deshalb erst nach Bestätigung durch den Diözesanausschuss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

6.5 kfd-Landesverand Oldenburg
Zusammenarbeit mit der kfd – Landesverband Oldenburg
Der Landesverband Oldenburg ist der Zusammenschluss der kfd in den Pfarrgemeinden im Offizialatsbezirk Oldenburg im Bistum Münster. Die Zusammenarbeit mit der kfd – Landesverband Oldenburg geschieht auf folgenden Ebenen:
- bei der Diözesanversammlung des Diözesanverbandes Münster e. V. sind zwei Frauen des Landesleitungsteams der kfd – Landesverband Oldenburg – stimmberechtigt
- in der Landesdelegiertenkonferenz des Landesverbandes Oldenburg sind zwei ehrenamtliche Mitglieder des Diözesanleitungsteams des Diözesanverbandes Münster stimmberechtigt
- Informationsaustausch und Vernetzung der Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen des Landesverbandes Oldenburg mit den Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen der kfd im Diözesanverband Münster

§7 Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das Organ für die grundlegenden Entscheidungen des Diözesanverbandes.

7.1 Mitglieder sind
stimmberechtigt
- die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses (s. § 8.1)
- bis zu zwei Delegierte der Dekanatsteams
- die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanleitungsteams der Katholischen Landfrauenbewegung – KLFB
- je Kreisdekanat bis zu vier delegierte Geistliche Leiterinnen oder Kreisdekanats- oder Dekanatspräsides
- bis zu zwei Delegierte des Landesleitungs-teams des kfd-Landesverbandes Oldenburg
- bis zu eine Delegierte der Einzelmitglieder des Diözesanverbandes Münster e.V.

Zusammenschlüsse erhalten so viele Stimmen wie die Ebenen, die sie ersetzen.

beratend
- die beratenden Mitglieder des Diözesanausschusses
- alle Personen, denen die Diözesanversammlung grundsätzlich oder auf Zeit die Zugehörigkeit gibt

7.2 Aufgaben der Diözesanversammlung
- Einbringen und Beraten von Schwerpunkten der Arbeit des Diözesanverbandes
- Beschlussfassung über die Einsetzung von Arbeitskreisen
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanleitungsteams
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Finanzlage des Diözesanverbandes
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen
- Diskussion der Berichte und Entlastung des Diözesanleitungsteams
- Entgegennahme des Berichtes über die Beschlüsse des Diözesanausschusses
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- die Diözesanversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Einspruch erheben und Neuberatung verlangen
- Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanleitungsteams für jeweils vier Jahre
- Bestätigung der von der KLFB gewählten Vertreterin für das Diözesanleitungsteam

- Wahl von zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung zu Rechnungsprüferinnen für jeweils zwei Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Einsetzung eines Satzungsausschusses und Wahl seiner Mitglieder
- Beschlussfassung zur Geschäftsordnung der Diözesanversammlung und zur Wahlordnung

7.3 Verfahrensregeln
Die Diözesanversammlung tagt in der Regel ein- mal jährlich. Sie wird vom Diözesanleitungsteam mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen.
Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Delegierten vertreten ist.
Die Delegierten der Dekanatsteams werden von den Dekanatsversammlungen für vier Jahre gewählt.
Die delegierten Geistlichen Leiterinnen und Präsides werden von den Kreisdekanatsversammlungen für jeweils vier Jahre gewählt.
Die Delegierten der KLFB werden ebenfalls von der Delegiertenkonferenz der KLFB für vier Jahre benannt. Die Wahl einer ständigen Vertreterin – ebenfalls für vier Jahre – ist möglich.
Die Delegation der Einzelmitglieder des Diözesanverbandes kann vertreten durch eine Delegierte stimmberechtigt teilnehmen. Die Wahl erfolgt in Textform; Listenwahl ist zulässig und eine Mindestbeteiligung ist nicht notwendig

§8 Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist das beschließende Organ des Diözesanverbandes zwischen den Diözesanversammlungen.

8.1 Mitglieder sind
stimmberechtigt
- je Kreisdekanat die Sprecherin des Kreisdekanatsteams und bis zu eine weitere Delegierte
- bis zu vier Delegierte der KLFB
- die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanleitungsteams

beratend
- die Referentinnen der kfd
- die Geschäftsführerin der kfd
- alle Personen, denen der Diözesanausschuss grundsätzlich oder auf Zeit die Zugehörigkeit gibt

8.2 Aufgaben des Diözesanausschusses
Aufgaben des Diözesanausschusses sind insbesondere
- Wahrnehmung der ihm von der Diözesanversammlung übertragenen Aufgaben,
- Information aus und Diskussion der Arbeit des Diözesanleitungsteams und der Kreisdekanate,
- Planung und Festlegung der Schwerpunkte für die Arbeit des Diözesanverbandes,
- Beschlussfassung über die Einsetzung von Arbeitskreisen,
- Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit,
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassungen über die Rahmenordnungen für die Zielgruppen und regionalen Strukturen,
- Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Diözesanausschusses,
- Beschlussfassung über die Einsetzung eines Wahlausschusses und Wahl seiner Mitglieder,
- Beschlussfassung über Anträge,

- Berufung beratender Mitglieder des Diözesanleitungsteams,
- Wahl von Delegierten des Diözesanverbandes.

8.3 Verfahrensregeln
Der Diözesanausschuss tagt in der Regel dreimal jährlich. Er wird vom Diözesanleitungsteam mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen.
Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten der Kreisdekanate vertreten ist.
Die Delegierten der Kreisdekanate werden von den Kreisdekanatsversammlungen für vier Jahre gewählt.
Die Delegierten der KLFB werden von der Delegiertenkonferenz der KLFB ebenfalls für vier Jahre benannt. Die Wahl einer ständigen Vertreterin der KLFB – ebenfalls für vier Jahre – ist möglich.

§9 Diözesanleitungteam

Das Diözesanleitungsteam ist das leitende Organ des Diözesanverbandes.

9.1 Mitglieder sind
stimmberechtigt
- der Vorstand (siehe § 9.2)
- zwei bis vier Beisitzerinnen
- eine Vertreterin des Diözesanleitungsteams der KLFB
- der Diözesanpräses
- die Geistliche Leiterin

beratend
- die Geschäftsführerin
- weitere Mitglieder auf Beschluss des Diözesanausschusses

9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- die Vorsitzende
- zwei Stellvertreterinnen

Zwei Personen dieses Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

9.3 Aufgaben des Diözesanleitungsteams
Das Diözesanleitungsteam hat als leitendes Organ Sorge zu tragen für die Orientierung am Zweck und die Erfüllung der Aufgaben des Diözesanverbandes (s. § 3).
Das Diözesanleitungsteam leitet den Diözesanverband und hat die politische und wirtschaftliche Gesamtverantwortung. Es vertritt die politischen Interessen des Verbandes in Kirche und Gesellschaft.

Aufgaben des Diözesanleitungsteams sind insbesondere:
- Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
- Wahl einer Sprecherin
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und der Sitzungen des Diözesanausschusses
- Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses
- Verantwortung für geordnete Geschäfts- und Kassenführung
- Stellungnahmen und Initiativen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit aus aktuellem Anlass

- bei Personalveränderungen: Wahrnehmen der Verbandsinteressen und Bemühen um einvernehmliche Lösungen mit dem Bischöflichen Generalvikariat

9.4 Verfahrensregeln
Die ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanleitungsteams werden von der Diözesanversammlung für vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
Die Vertreterin der KLFB im Diözesanleitungsteam wird von der KLFB gewählt und von der Diözesanversammlung für vier Jahre bestätigt. Der Diözesanpräses und die Geistliche Leiterin werden von der Diözesanversammlung für vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Diese Kandidaturen bedürfen der Freistellung und nach erfolgter Wahl der Beauftragung durch den Bischof.
Das Diözesanleitungsteam tagt in der Regel sechsmal jährlich auf Einladung der Sprecherin. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dieses verlangen.

9.5 Aufwandsentschädigung
Die Mitglieder des Diözesanleitungsteams und die Kreisdekanatsteamsprecherinnen können für die Ausübung ihres Amtes, soweit diese nicht in Ausübung ihres Hauptamtes erfolgt, eine angemessene pauschale Zeitaufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe durch den Diözesanausschuss festgesetzt wird.

§10 Arbeitskreise und Projektgruppen

Arbeitskreise und Projektgruppen unterstützen das Diözesanleitungsteam in der inhaltlichen Arbeit.
Projektgruppen werden vom Diözesanleitungsteam für spezielle Aufgabenstellungen installiert. Sie haben einen überschaubaren zeitlichen Rahmen. Die Mitglieder der Projektgruppe beruft das Diözesanleitungsteam.
Arbeitskreise haben eher langfristigen Charakter. Über die Installation eines Arbeitskreises entscheidet die Diözesanversammlung oder der Diözesanausschuss. Die Mitglieder der Arbeits- kreise werden vom Diözesanausschuss für vier Jahre berufen. Über eine Verlängerung der Berufung entscheidet der Diözesanausschuss. Das Diözesanleitungsteam beruft ein Mitglied aus den eigenen Reihen in jeden Arbeitskreis.
Die Arbeitskreise berichten direkt an das Diözesanleitungsteam. Sie erhalten Aufträge vom Diözesanleitungsteam. Anträge der Arbeitskreise sind an das Diözesanleitungsteam zu stellen.

§11 Zusammenarbeit mit dem Referat Frauenseelsorge des Bischöflichen Generalvikariats

Zu den Aufgaben des Diözesanverbandes gehören umfassende Frauenbildung und Frauenseelsorge.
Er arbeitet deshalb auf der Diözesanebene strukturell und inhaltlich zusammen mit dem Referat Frauenseelsorge des Bischöflichen Generalvikariates.
Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung mit dem Bistum Münster. Diese Vereinbarung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12 Beschlussfassungen

Beschlüsse werden in allen Organen des Diözesanverbandes (vgl. § 6.2) in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Zustimmung von ⅔ aller stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:

- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Verbandes

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die von der Diözesanversammlung beschlossen wird.

§13 Protokoll

Von allen Sitzungen der Diözesanversammlung, des Diözesanausschusses und des Diözesanleitungsteams sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Diözesanverbandes kann nur von einer Diözesanversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufen worden ist.
Die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor Vollzug der Auflösung ist der Bundesvorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands – Bundesverband e. V. – anzuhören und die schriftliche Zustimmung des Bischofs von Münster einzuholen.
Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen an das Bistum Münster zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Diözesanverbandes.

Satzung

der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands
kfd – Diözesanverband Münster

KATHOLISCHE FRAUENGEMEINSCHAFT DEUTSCHLANDS

kfd

leidenschaftlich glauben und leben

Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung am 6. September 2010 in Borken-Gemen beschlossen und von der Diözesaversammlung am 19.September 2014 in Münster geändert.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 04. März 2011. Die Änderungen werden mit der Eintragung ins Vereinsregister am _____ gültig.

Judith Everding Vorstandsvorsitzende	Dr. Beatrix Bottermann Stellvertreterin	Barbara Richter-Hoffschlag Stellvertreterin

Impressum
Herausgeberin:
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands
kfd-Diözesanverband Münster e. V.

Breul 23
48143 Münster
Tel.: 0251 495 471
Fax: 0251 495 6101
kfd@bistum-muenster.de
www.kfd-muenster.de